

Erklärung für beruflich veranlasste Beherbergungen in Kleve

für abhängig Beschäftigte

Nach § 2 der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer der Stadt Kleve unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in der Stadt Kleve der Beherbergungssteuer. Beherbergungen sind dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie beruflich zwingend erforderlich sind. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Berufsausübung nicht möglich ist und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Als Nachweis über die beruflich bedingte Beherbergung in Kleve kann entweder eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers angeführt werden oder eine offizielle Teilnahmebestätigung bei einem im Beherbergungszeitraum im Klever Raum stattfindenden berufsbezogenen Tagung, Fortbildung oder Ähnlichem. Erfolgt die Buchung des Zimmers über den Arbeitgeber oder wird dieses Zimmer gegenüber dem Arbeitgeber berechnet, ist eine gesonderte Bestätigung nicht notwendig.

Die Steuerabteilung der Stadt Kleve ist nach den Vorschriften der Satzung und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und geben dieses mit den erforderlichen Belegen an der Rezeption ab!

Meine Beherbergung in Kleve ist bzw. war beruflich zwingend erforderlich.

Name des Beherbergungsbetriebs

Name, Vorname des Beherbergungsgastes	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Name, Vorname des Arbeitgebers
Geschäftsanschrift (Straße, PLZ, Ort)

Hiermit erkläre ich, dass die Beherbergung in Kleve vom _____ bis _____ beruflich zwingend erforderlich ist/war.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Zusammenhang mit der Steuererhebung als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Ort und Datum

Unterschrift des Beherbergungsgastes

Hinweise :

Die Abgabe dieser Erklärung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach der Satzung über die Erhebung der Beherbergungssteuer in der Stadt Kleve. Die erhobenen Daten werden an das Steueramt der Stadt Kleve weitergeleitet. Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt und die zwingende berufliche oder betriebliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen, ist die Beherbergungssteuer zu entrichten. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt. Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung in Kleve ohne die Übernachtung nicht möglich beziehungsweise zumutbar wäre. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Beherbergungsgastes in einer Entfernung vom Arbeitsort liegt, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lässt oder wenn seine Anwesenheit an den vom Wohnort abweichenden Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist.

Die Steuerabteilung der Stadt Kleve kann die Eigenbescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen. Bei Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen oder gefälschten

Bestätigung kann der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.